

Satzung

über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Barnstorf Landkreis Grafschaft Diepholz
(Straßenreinigungssatzung)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung,
beschlossen vom Samtgemeinderat am 14.11.1994,
in Kraft getreten am 01.01.1995

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßenverkehrsgesetzes vom 14. Dezember 1962 – NStrG – (Nds. GVBl. S. 251) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 03. Dezember 1975 folgende Satzung - zuletzt geändert durch die 3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 14.11.1994 - beschlossen:

§ 1

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Vorphlichten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Geh- und Radwege. Die Grundstücke, deren Eigentümer von der Reinigungspflicht frei sind, sind in § 2 dieser Satzung aufgeführt.
6. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Barnstorf Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein solches Recht zugunsten eines anderen bestellt ist.

§ 2

1. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren der nachstehend aufgeführten Straßen wird nicht übertragen:

a) Im Flecken Barnstorf:

Albert-Strahmann-Weg (bis Hofgrundstück Strahmann)
Aldorfer Straße (von der Abzweigung Brinkstraße bis einschl.
Hausgrundstück Nr. 40 (Engelhardt))
Am Flage
Am Kampe (von der B 51 bis zur Abzweigung Auf dem Ahlhorn)
Am Rosengarten
An den Scheuergärten (von der Abzweigung Eduard-Leede-Straße bis Einmündung
Heideweg)
Auf dem Ahlhorn
Bahnhofstraße
Brinkstraße
Danzigerstraße (von der Abzweigung Kolkesch bis einschl. Hausgrundstück Nr. 10
– Wintershall)
Eduard-Leede-Straße (von der Abzweigung Moorweg bis zur Abzweigung
Kreuzacker)
Feldstraße
Friedrich-Plate-Straße
Gartenstraße
Hindenburgstraße
Im Drohne
Kampstraße
Kirchstraße
Kolkesch
Kreuzacker
Lange Straße
Memelerstraße
Moorweg (von der Abzweigung der B 51 bis zur Abzweigung Niedersachsenweg
bzw. Heinestraße)
Mühlenstraße
Nordesch
Oberthstraße
Osnabrücker Straße (von der Abzweigung Steenflage bzw. Rechterner Straße
Ossenwende
Peenemünderstraße
Rechterner Straße
Roggenberg
Rüdelstraße
Schlingstraße
Steenflage
Walsener Straße (von der Abzweigung B 51 bis zur Abzweigung Vogelsanger
Kirchweg)
Weizenkamp
Witten Door

b) In der Gemeinde Drebber

Kreisstraße 30 (von der B 51 bis einschl. Grundstück Kuhlmann/Eichler)
Dorfstraße
Gemeindestraße –Ortsteil Mar.-Drebber (von der K 30 bis einschl. Grundstück
Schützenplatz)
Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Dickel (von der B 51 bis Pommernweg)
Hoopener Straße (von der Bundesstraße 51 bis zur Einmündung Schulstraße auf
der nördlichen Straßenseite und von der Straße „Zur Drebber

Höhe“ bis zum Grundstück Weißpfennig auf der südlichen Stra-
ßenseite)
Bundesstraße 51 – Ortsteil Cornau – (vom Grundstück Gröne/Plümer bis Hunte-
brücke)

2. Die Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege bleibt unberührt.

§ 3

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfül-
lung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsä-
chen behandelt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über die Art und
den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Barnstorf in der jeweils gültigen
Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Straßenreinigungssatzung des Fleckens Barnstorf vom 03. Juli 1968 in der Fassung vom
10. Juli 1970 außer Kraft.

Barnstorf, 14.11.1994

gez. Engels
.....
Samtgemeindebürgermeister

gez. Laue
.....
Samtgemeindedirektor

Änderungshistorie:

Ursprungssatzung beschlossen vom Samtgemeinderat am 03.12.1975

1. Änderungssatzung beschlossen vom Samtgemeinderat am 26.04.1979, Inkrafttreten
am 01.07.1979

2. Änderungssatzung beschlossen vom Samtgemeinderat am 30.04.1992, Inkrafttreten
am 01.08.1992

3. Änderungssatzung beschlossen vom Samtgemeinderat am 14.11.1994, Inkrafttreten
am 01.01.1995